

Verein zur Förderung der Europäischen Rechtsakademie Trier e.V.

Satzung

(Stand: 19. Januar 2017)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Europäischen Rechtsakademie Trier e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Trier.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein hat den Zweck, die Stiftung Europäische Rechtsakademie Trier (im folgenden: ERA) zu fördern. Er unterstützt die Stiftung dabei, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie andere Stellen und Personen für eine Beteiligung zu gewinnen. Die Programmarbeit der Akademie fördert der Verein insbesondere durch die Zuwendung von Geld- und Sachmitteln, die er zu diesem Zweck sammelt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der deutschen Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder, die ausscheiden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über das Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand.

§ 5 **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Das Nähere regelt die Beitragsordnung des Vereins. Diese wird vom Vorstand beschlossen.
- (2) Ein Mitglied darf seine Mitgliedsrechte nur wahrnehmen, wenn es seinen Mitglieds-beitrag entrichtet hat.

§ 6 **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§ 7 **Organe**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.

(3) Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(4) Der Vorstand kann bei Einberufung der Versammlung gestatten, dass ein Mitglied an der Versammlung auch per Telefon, Videokonferenz oder durch andere Mittel teilnimmt. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied als seinen Vertreter in der Versammlung benennen. Ein Mitglied darf bis zu fünf andere Vereinsmitglieder in der Versammlung vertreten.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung, eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

(7) Beschlüsse können auf Vorschlag des Vorstandes im schriftlichen Verfahren getroffen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder diesem Verfahren zustimmt. Für die Entscheidung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgeblich. Die Erklärungen sind binnen einer vom Vorstand festgesetzten Frist gegenüber diesem abzugeben. Der Vorstand hat sodann das Beschlussergebnis festzustellen und den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern sowie dem Direktor der ERA. Er wird in Verwaltungsangelegenheiten durch vom Direktor der ERA bestimmtes Personal unterstützt („Sekretariat“).

(2) Der Vorsitzende und die beiden weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, deren Umsetzung einen finanziellen Beitrag der ERA oder einen besonderen Einsatz des Sekretariats erfordert, bedürfen der Zustimmung des Direktors der ERA.

(4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den Direktor der ERA vertreten.

§ 10

Nationale oder regionale Sektionen

(1) Auf Vorschlag des Vorstandes können nationale oder regionale Sektionen gebildet werden, die den Mitgliedern in dem jeweiligen Gebiet besondere Aktivitäten anbieten sollen.

(2) Der Vorstand beruft für jede Sektion einen Koordinator. Der Koordinator schlägt dem Vorstand die Aktivitäten seiner Sektion vor und setzt diese um. Er wird bei der Durchführung der ausgewählten Aktivitäten vom Sekretariat unterstützt.

(3) Für Aktivitäten der Sektionen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Der Vorsitzende und die Koordinatoren der Sektionen gewährleisten, dass das Veranstaltungsprogramm die Aktivitäten der ERA nicht beeinträchtigt.
- Die Kosten der jeweiligen Aktivität sind über Beiträge der Teilnehmer oder Sponsorenmittel zu decken. Vereinsmittel dürfen für die Aktivitäten der Sektionen nicht verwendet werden, wenn nicht der Vorsitzende und der Direktor der ERA der Verwendung zuvor zugestimmt haben.

§ 11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12

Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die gemeinnützige Stiftung Europäische Rechtsakademie Trier, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.